

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung - Durchführung

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 50/1989 aufgehoben durch LGBl.Nr. 10/2024

Typ

VO

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Außerkrafttretensdatum

31.01.2024

Index

66 Feuerpolizei, Feuerwehr, Katastrophenhilfe

Text**1. Abschnitt****Aufstellung von Feuerstätten****§ 1**

(1) Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe müssen von brennbaren Bauteilen und Einrichtungsgegenständen so weit entfernt sein, daß eine Brandgefahr ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen eiserne Öfen, Herde und Rauchrohre von ungeschützten brennbaren Bauteilen und Einrichtungsgegenständen seitlich mindestens 0,50 m und nach oben mindestens 1,00 m entfernt sein. Ist zufolge der Beschaffenheit der Feuerstätte die Brandgefahr trotz Einhaltung der Abstände nicht ausgeschlossen, sind Strahlungsblenden anzubringen.

(2) Im Falle der Anbringung einer brandhemmenden Verkleidung auf den brennbaren Bauteilen oder von entsprechenden Strahlungsblenden aus nicht brennbarem Material, verringern sich die Abstände nach Abs. 1 jeweils auf die Hälfte.

(3) Strahlungsblenden sind mit mindestens 3 cm Abstand von den brennbaren Flächen so anzubringen, daß hinter ihnen eine Luftströmung möglich ist.

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2024

Gesetzesnummer

10000122

Dokumentnummer

LKT12001486

alte Dokumentnummer

N4198913232Q